

## Faktenblatt Solaranlagen – "best practice"

Im kommunalen Baureglement ist in Art. 41 Abs. 1 festgehalten, dass nicht begehbare Flachdächer und Dächer bis 5° Neigung über 50 m<sup>2</sup> gesamthaft, bei energetischer Nutzung soweit möglich, extensiv zu begrünen sind. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen, beispielsweise bei Leichtbauhallen. Es besteht damit eine klare reglementarische Vorgabe, Flachdächer zu begrünen.

In der Praxis entstanden viele Unsicherheiten bezüglich der Planung von Anlagen. Das Faktenblatt hält deshalb die Eckpunkte fest.

### - **Anlage auf Schutzobjekt oder in ISOS-A-Gebiet / Denkmal- und Ortsbildschutz**

Es ist stets zu prüfen, ob das Objekt einerseits unter Schutz steht (oder noch einen pendenten Schutzentscheid aufweist) und andererseits, ob die Liegenschaft im Perimeter eines ISOS-A-Gebiets liegt. Die Einreichung eines ordentlichen Baugesuchs ist bei diesen Liegenschaften zwingend erforderlich. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Bauverwaltung und der kantonalen Denkmalpflege wird sehr empfohlen. Für eine Bewilligung ist eine Abwägung in Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege nötig, ob mit der Photovoltaikanlage eine wesentliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals vorliegt. Ziel für die Planenden muss die bestmögliche Einpassung sein.

Module an Fassaden von Liegenschaften in Ortsbildschutzgebieten sind nicht zulässig. Auf nicht geschützten Liegenschaften in Ortsbildschutzgebieten ist die Anlage nach Möglichkeit auf der strassenabgewandten Dachseite zu erstellen.

### - **Kombination von Solaranlage und Dachbegrünung**

Der Fachverband Gebäudehülle Schweiz hält fest, dass die Kombination von Solaranlagen und Dachbegrünung sinnvoll ist. Dies bedeutet, dass sie nicht räumlich getrennt, sondern übereinander angeordnet werden. Der Wirkungsgrad von Solaranlagen erhöht sich durch den Kühleffekt der Dachbegrünung um bis zu fünf Prozent. Umgekehrt profitiert die Vegetation von der aufgeständerten Anlage, da sie für zusätzliche Nischen durch Beschattung sorgt.

Demgegenüber stehen die Erfahrungen der Installationsunternehmen. Aus Sicht verschiedener Installateure ist eine Kombination von Solaranlagen und Dachbegrünung nur bei geeigneten Neubauten anzustreben. Der Verzicht auf eine Begrünung bei einer möglichst nicht wahrnehmbaren PV-Anlage auf einem Dach sei aus mehreren Gründen vorteilhafter (tieferer Unterhaltsaufwand).

Bei Bestandesbauten mit einem bekliesten Flachdach wird nicht auf einer nachträglichen Begrünung beharrt, sondern es darf die Kiesschicht entfernt werden. Für die Retention sind technische Lösungen aufzuzeigen.

Bei Bestandesbauten mit extensiv begrüntem Flachdach kann die Begrünung unter den Modulen, wenn nötig, entfernt werden. Die freibleibenden Flächen sind grundsätzlich wieder extensiv zu begrünen.

### - **Übrige Anlagen / erforderliche Unterlagen**

Üblicherweise sind für das Meldeverfahren folgende Unterlagen einzureichen:

- Katasterplan (ThurGIS-Ausdruck)
- Meldeformular für Solaranlagen für Dächern (<https://raumentwicklung.tg.ch/public/upload/assets/86367/Solaranlagen%20Meldeformular.pdf>)
- Dachaufnahme / Visualisierung mit Modulbelegung
- Produkteblatt Modul

Die Bauverwaltung behält sich vor, in Bedarfsfällen bestimmte Unterlagen nachzufordern.